

Der sächsische Erzähler,

Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Reg. Amtshauptmannschaft, der Reg. Schulinspektion und des Reg. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Reg. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Herausgeber Nr. 22.

Ganzundheitlicher Jahrgang.

Telegr.-Abt.: Amtsblatt.

Mit den wöchentlichen Beilagen: Jeden Mittwoch: Belletristische Beilage; jeden Freitag: Der sächsische Landwirt; jeden Sonntag: Illustriertes Sonntagsblatt.

Wichtig! Jeden Montag Abends für den folgenden Tag.
Der Bezugspreis ist einschließlich der drei wöchentlichen Beilagen bei Abholung vierpfennig 1,- 4,- 80,-, bei Bezahlung ins Haus 1,- 4,- 70,-, bei allen Postanstalten 1,- 4,- 50,- zzgl. Bestellgebühr.
Einzelne Nummern kosten 10,-.

Bestellungen werden angenommen:
Bei Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsbüros, sowie in der Geschäftsstelle, Altmarkt 15, ebenso auch bei allen Postanstalten.
Rumme der Zeitungsbüle 6587.
Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Interate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorne 10 Uhr angenommen, größere und komplizierte Anzeigen tags vorher. Die vierseitige Korpusseite 12,-, die Reklameseite 30,-. Geringster Interatbetrag 40,-. Für Rückversand unverlangt eingehandlungte Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr.

Der approbierte Tierarzt

Herr Johannes Schwarz in Bautzen

ist heute als wissenschaftlicher Fleischbeschauer für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Bautzen verpflichtet worden.

Bautzen, am 18. Oktober 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Maul- und Klauenseuche.

Nachdem unter dem im Gehöft des Gasthauses „Zum schlesischen Hof“ in Bischofswerda eingestellten Viehbestande des Viehhändlers Emil Krüger aus Neithal, Provinz Böhmen der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird folgendes angeordnet:

I. Die Stadt Bischofswerda ist Sperrgebiet.

II. Zum Beobachtungsgebiete gehören die Gemeindebezirke Goldbach, Weidersdorf, Klein- und Großdrebritz, Niederpöhlau, Belmsdorf, Schmölln, Kynisch, Schönbrunn M. S. und L. S., Gräfmannsdorf und Pöhlau teilhabend mit Gemeindebezirk Bautzen.

III. Für das Sperrgebiet (Stadt Bischofswerda) wird bis auf weiteres folgendes angeordnet:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Stallsperrte, dürfen jedoch die Ställe nicht verlassen. Ausnahmen werden nur vom Stadtrat ertheilt.

2. Die Einfuhr und die Ausfuhr von Klauenvieh nach und aus dem Sperrgebiete, das Durchtreiben von Klauenvieh durch ihn und das Aus- und Verladen von solchem auf der Eisenbahnstation ist verboten.

3. Fremden unbefugten Personen, sowie solchen, welche behuts Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu versehren pflegen — namentlich Viehhändlern und Fleischern, sowie deren Bediensteten, Viehschneidern usw. —, ist der Zutritt zu den verunreinigten Gehöften nicht gestattet. In besondern bringlichen Fällen, z. B. bei Schlachtungen, ist die Genehmigung der Ortspolizeibörde einzuholen. Das Betreten des verunreinigten Gehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine ist unter allen Umständen zu verhindern.

4. Verunreinigte Ställe dürfen nur von den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und von den Tierärzten betreten werden. Alle Personen, die sich in verunreinigten Stallungen aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich selbst, ihr Schuhwerk und ihre Kleidungsstücke zu reinigen und zu entseuchen, wenn sie das Gehöft verlassen.

5. Dem Besitzer des verunreinigten Gehöftes, sowie seinen Dienstboten und Hausegenossen ist das Betreten seuchenfreier Stallungen in anderen Gehöften verboten.

Personen, welche mit der Wartung oder dem Wählen der Tiere betraut sind, ist, solange die Seuche in dem Gehöft nicht für erloschen erklärt worden ist, das Betreten seuchenfreier Gehöfte, sowie der Besuch von Tanzmusiken oder anderen öffentlichen Festlichkeiten verboten.

6. Das Geflügel in den verunreinigten Gehöften ist einzusperren; die Hunde sind festzulegen.

7. Die Bläke vor den Türen der verunreinigten Ställe und vor den Eingängen der verunreinigten Gehöfte sind mehmal täglich durch Uebergießen mit Kultmilch zu entseuchen.

8. Die Abgabe von roher, nicht abgeschöpfter Milch aus verunreinigten Gehöften ist verboten.

9. Im Sperrbezirk gelegene Sammelmolkereien dürfen Milch, Magermilch, Buttermilch und Mollen nur nach Ablohnung abgeben. Der Ablohnung ist eine viertelstündige Erhitzung auf 90° gleich zu erachten.

Die zum Milchversand in die Molkereien oder zum Rückversand von Magermilch, Buttermilch oder Mollen aus ihnen benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen durch heiße Soda-Lösung gründlich zu reinigen.

10. Der Dünger verbleibt zunächst im Stalle.

IV. Für das Beobachtungsgebiet — siehe II — gelten über die einschlägigen Vorschriften der Institution zum Reichsviehseuchengesetz hinaus folgende Bestimmungen:

1. Verboten ist:

- die Abhaltung von Viehmärkten außer für Pferde;
- der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiete auf Viehmärkte;
- die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen ohne schriftliche ortspolizeiliche Erlaubnis. Diese darf nur für Schlachtvieh zum Zwecke als baldiger Abschlachtung und auf Grund einer tierärztlichen Bescheinigung erteilt werden, aus der hervorgeht, daß das gesamte Klauenvieh des Gehöftes vom Tierarzt untersucht und unbedingt der Maul- und Klauenseuche befunden worden ist. Die tierärztliche Bescheinigung gilt nur 48 Stunden. Die Abschlachtung der ausgeführten Tiere hat binnen 3 Tagen zu erfolgen und ist erforderlichstens polizeilich zu überwachen.

2. Für im Beobachtungsgebiete gelegene Sammelmolkereien gelten die vorstehend unter III Biffer 9 aufgeführten Vorschriften.

V. Zur Interesse einer baldigen Unterdrückung der ausgebrochenen Seuche wird die unbedingte und genaue Einhaltung vorstehender Bestimmungen erwartet.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, insoweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft geahndet.

Bautzen und Bischofswerda, den 17. Oktober 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat.

Das Neueste vom Tage.

In Gegenwart des Königs fand am Sonntag mittag die Eröffnung der französischen Kunstaustellung in den Räumen des Leipziger Kunstvereins statt.

Auf der Seite Schamrock bei Herne in Westfalen stand ein Förderkorb mit 35 Bergleuten in die Tiefe. Das Schicksal der Leute ist noch unbekannt. (Siehe Letzte Depeschen.)

Das Duisburger Kabelwerk ist durch ein Großfeuer vernichtet worden.

Bei der Berliner Flugwoche, die am Sonntag in Gegenwart des deutschen Kronprinzen ihr Ende fand, gewann Blaupfeifer-München den Preis des Kriegsministeriums in Höhe von 25 000 Mk.

Der Luftschiffer Walter Wellman ist mit seinem Luftschiff „America“ zur Fahrt über den Atlantischen Ozean aufgestiegen. Nach den letzten Nachrichten ist das Luftschiff in einer gefährdeten Lage. (Siehe Artikel und Letzte Depeschen.)

Reichsbankpräsident a. D. Koch †.

Der frühere Präsident des Reichsbankdirektoriums Koch ist, wie bereits in voriger Nummer dts. Bl. gemeldet, Sonnabend früh in Charlottenburg gestorben. Nur 2 Jahre ist es dem rastlosen Mann, der früher Leiter der Reichsbank beschieden gewesen, im Ruhestand zu leben, der, wie selten bei einem Manne, wohlverdient war. Seine Lebensgeschichte ist auf das innigste verknüpft mit der Geschichte der Reichsbank, deren Präsident er seit 1890 war, in deren Direktorium er aber seit 1875 das rühigste und kennzeichnendste Mitglied war.

Richard Koch, zuletzt Exzellenz und Wirkl. Geh. Rat, war am 15. September 1834 zu Rottbus geboren. Schon mit 24 Jahren wurde er Gerichtsassessor in Berlin, 1862 Stadt- und Kreisrichter in Danzig. Bald — 1865 — kam er in gleicher Eigenschaft nach Berlin, wo er 1870 Hilfsarbeiter im preußischen Hauptbankdirektorium wurde. Bald begann dort sein glänzender Aufstieg zu einem an Verdiensten und Ehren reichen Leben. Schon 1871 wurde er zum Geheimen Finanzrat und Hauptjustiziar und Mitglied des Hauptbankdirektoriums ernannt. In gleicher Eigenschaft trat er 1875 in das Direktorium der Reichsbank ein. Sein späterer Aufstieg wird durch folgende Daten gekennzeichnet: 1876 Geh. Oberfinanzrat, 1886 Dr. iur. h. c. der Universität Heidelberg, 1887 Reichsbank-Vizepräsident, 1890 Reichsbankpräsident, 1891 Kronprinz und Mitglied des preußischen Herrenhauses, 1892 Vorsitzender der Börsenenquetekommission, 1903 Ehrendoktor der